

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 244.

Freitag, den 1. September.

1837.

Bekanntmachung.

Zur diesjährigen Feier dankbarster Erinnerung an die Uebergabe der Constitutionsurkunde unsers Vaterlandes wird
Montags, den 4. September l. J.,
ein dreimaliges Abblasen der Melodie auf das Lied: „Wir danken alle Gott“ von den Kirchtürmen herab früh halb 7 Uhr, sodann nach 7 Uhr das Lauten der Glocken und um 8 Uhr in allen Stadtkirchen Gottesdienst, nach dessen Beendigung aber um 11 Uhr vom Altane des Rathhauses eine musikalische Aufführung statt finden. Auch wird Seiten der Communalgarde, vermöge ihrer freien Entschliessung, früh um 5 Uhr Reveille und gegen 11 Uhr Aufstellung in Parade auf dem Marktplatz erfolgen.

Leipzig, den 29. August 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dito.

Bekanntmachung,

die diesjährige Leipziger Michaelmesse betreffend.

1) Die bevorstehende Leipziger Michaelmesse beginnt

den 25. September

und endigt

mit dem 14. October

dieses Jahres.

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörnden, zur Messe hierher kommenden Fabrikanten und Handwerker, unter Aushängung von Firmen, öffentlich feil halten, und es findet in Ansehung derselben keine, von den hiesigen Innungen in Anspruch genommene Beschränkung statt.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Allen auswärtigen Verkäufern bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist, bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der Messlocalien in der Woche vor der Wöctherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer sofortiger Schließung desselben, nach Befinden, mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörnden Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler, welchen der hierzu eingerichtete Platz bei dem innern Kanstädter Thore, dem Fleischerplatze gegenüber, angewiesen wird, auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt werden.

Leipzig, den 30 August 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dito.

Verhandlungen

der polytechnischen Gesellschaft in Leipzig.

13te, 14te, 15te Versammlung, am 14., 28. Juli und am 11. August 1837.

Vorträge von allgemeinem Interesse.

Herr Dr. Hülse beschrieb eine neue Ziegelstreichmaschine, erfunden von Terrasson Fougères und seit zwei Jahren in Frankreich patentirt. Der einfache und dauerhafte Bau macht die Maschine auch für Deutschland empfehlenswerth, es sind auch von einigen Orten bereits Patente darauf genommen. Das Gestell ist ein großer Rahmen aus Balken, auf Rädern

ruhend, der leichten Fortbewegung wegen. Große Parallelwalzen sind zum Durchkneten und Formen der Ziegelerde bestimmt. Andere Vorrichtungen verrichten das Pressen, die Politur und endlich das Abschneiden der Steine von langen Massenstreifen. Mittels zweier Arbeiter liefert die Maschine in der Stunde 4800 Stück gut gestrichene Mauerziegel.

Derselbe sprach über einen leicht anwendbaren Apparat an Dampfmaschinen, um das Brennmaterial völlig in Asche zu verwandeln, wodurch auch der häßliche, dunkelschwarze, übelriechende Rauch beseitigt wird, der durch das Hinaufreißen brennbarer, jedoch unverbrannter Theile der Kohlen entsteht.